

Qualitätsbericht für das interne Verfahren
zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates

für den Studiengang
Hebammenkunde (B.Sc.)

Die OTH Regensburg ist seit dem 04. September 2017 systemakkreditiert. Die Akkreditierung des Studiengangs erfolgte durch das interne Akkreditierungsverfahren der OTH Regensburg zur Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates. Die Grundlage bilden die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, der Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Entscheidung erfolgte auf Basis der eingereichten Unterlagen zum Studiengang sowie des internen Audits und den anschließenden Empfehlungen durch die Gutachtenden.

Die Akkreditierung wurde am 27. März 2026 von der internen Akkreditierungskommission beschlossen. Sie gilt vorbehaltlich der Aufлагenerfüllung bis zum 30. September 2033.



Regensburg, 27. März 2026

Prof. Dr. Birgit Rösel

Vorsitzende der internen Akkreditierungskommission

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Das Verfahren sieht vor, dass Studienprogramme durch eine überwiegend extern besetzte Gruppe von Gutachtenden in einem internen Audit begutachtet werden. Diese Gruppe setzt sich aus zwei Professorinnen oder Professoren mit einschlägigen Fachkompetenzen anderer Hochschulen, einer oder einem professoralen Sachverständigen für Qualitätsmanagement der OTH Regensburg, einer oder einem Studierenden einer anderen Hochschule sowie eine Vertretung der Berufspraxis zusammen.

Über die formelle Akkreditierung beschließt anschließend die interne Akkreditierungskommission. Die interne Akkreditierungskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und deren jeweiliger Stellvertretung. Sie setzt sich zusammen aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre, einem weiteren Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung, einer Professorin oder einem Professor, eine Vertretung des wissenschaftlichen oder wissenschaftsstützenden Personals sowie eine Vertretung der Studierenden. Die Entscheidung der internen Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen zum Studiengang, dem Ergebnis der internen Vorprüfung der formalen Akkreditierungskriterien sowie des internen Audits und der anschließenden Empfehlungen durch die Gutachtenden. Die interne Akkreditierungskommission kann Auflagen und/oder Empfehlungen für ein begutachtetes Studienprogramm aussprechen und Auflagenerefüllungen bewerten.

Die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates für ein Studienprogramm erfolgt im Falle der Reakkreditierung alle 7 Jahre, bei Neueinrichtung nach Vorgabe des zuständigen Staatsministeriums (in der Regel innerhalb von 2 Jahren).

Für den Ausnahmefall, dass Fakultäten Beschlüsse der internen Akkreditierungskommission nicht akzeptieren, ist eine „Schlichtungskommission“ unter Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten vorgesehen.

Zudem sind für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studienprogramme Studiengangkommissionen eingerichtet. Neben den hauptamtlichen Funktionsträgerinnen und -träger im Studienprogramm werden hier alle relevanten Statusgruppen der Hochschule sowie Lehrbeauftragte, Vertretungen der Berufspraxis und Alumni beteiligt.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengangbezeichnung:	Bachelorstudiengang Hebammenkunde
Akademischer Grad:	Bachelor of Science, B.Sc.
Heimatsfakultät:	Sozial- und Gesundheitswissenschaften
Einführung:	Wintersemester 2019/20
Regelstudienzeit:	7 Semester
Anzahl der ECTS-Credits:	210 Credits
Studienform:	grundständig
Grundsätzlicher Studienbeginn:	Wintersemester
Aufnahmekapazität pro Jahr:	Nicht zulassungsbeschränkt mit Aufnahmekriterien
Zulassungsvoraussetzungen:	<ol style="list-style-type: none">1) Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) sowie die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG2) Nachweis eines Vertrags zur akademischen Hebammenausbildung mit einer Kooperationsklinik der Hochschule3) Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH 2 oder Vergleichbares).
Akkreditierung:	<input type="checkbox"/> Erstakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/> Reakkreditierung

Kurzprofil des Studiengangs

Ziel des primärqualifizierenden [Bachelorstudiengangs Hebammenkunde](#) ist es, Hebammen auszubilden, die evidenzbasiert handeln und in der Lage sind, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in ihre Berufspraxis zu integrieren. Hierfür wechseln sich theoretische Studienphasen an der Hochschule mit berufspraktischen Phasen ab. Die Praxiseinsätze werden durch Training in den Skills- und Simulationslaboren der Hochschule vorbereitet und finden in Kooperationskliniken und in kooperierenden hebammengeleiteten Einrichtungen statt. Sie decken die Bereiche Geburtshilfe, Schwangerenberatung und -vorsorge sowie Betreuung von Mutter und Kind im Wochenbett ab. Der Studiengang umfasst die im Hebammengesetz vorgeschriebenen staatlichen Prüfungen und führt zur Berufszulassung als Hebamme.

Beschluss der internen Akkreditierungskommission an der OTH Regensburg vom 27. März 2026

Die Mitglieder der internen Akkreditierungskommission beraten über den am 02.12.2025 in einem internen Audit begutachteten Studiengang Hebammenkunde (B.Sc.).

Die Fakultät hat eine Stellungnahme zum Gutachten vorgelegt. In dieser argumentiert sie gegen die Aussprache der Auflage 2 zur Aufnahme von Qualifikationszielen in die Modulbeschreibungen. Die Fakultät befolgt hierbei die hochschulintern abgestimmte Vorgehensweise. Qualifikationsziele werden im § 2 der Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführt und intensiv vom Senat geprüft. In den Modulbeschreibungen werden dann Lernziele in den Bereichen Fachkompetenzen und persönliche Kompetenzen aufgeführt. Die interne Akkreditierungskommission stimmt dieser Aussage zu. Daher wird die Auflage 2 von der internen Akkreditierungskommission gestrichen. Im Folgenden die ursprüngliche Auflage 2 der Gutachtenden:

2. Die Qualifikationsziele müssen in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergänzt werden. (§ 7 BayStudAkkV)

Des Weiteren hat die Fakultät mit ihrer Stellungnahme auch ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. In diesem wurden die Angaben zu den Leistungspunkten und dem Arbeitsaufwand korrigiert. Daher wird die Auflage 4 der Gutachtenden abgeändert und die Bestandteile c) und d) gestrichen. Im Folgenden die ursprüngliche Auflage 4 der Gutachtenden:

4. Das Modulhandbuch ist weiterhin bzgl. der folgenden Punkte zu überprüfen und zu überarbeiten: [...]

- c) Angaben zu den Leistungspunkten (§ 7 Abs. 2. Nr. 6 BayStudAkkV),
- d) Angaben zum Arbeitsaufwand (§ 7 Abs. 2. Nr. 8 BayStudAkkV).

Die Fakultät bittet darüber hinaus um die Streichung der Empfehlung 1 der Gutachtenden. Die Praxis hat gezeigt, dass viele Studierende bereits ab dem zweiten Fachsemesters mit spezifischen kinderheilkundlichen Krankheitsbildern konfrontiert werden und nicht erst beim Praxiseinsatz in der Neonatologie. Daher hat sich die Fakultät für eine frühzeitige Behandlung dieses Themengebiets entschieden. Für die interne Akkreditierungskommission ist diese Begründung nachvollziehbar. Daher wird die Empfehlung 1 von der internen Akkreditierungskommission gestrichen. Im Folgenden die ursprüngliche Empfehlung 1 der Gutachtenden:

1. Es wird empfohlen, die zeitliche Abfolge der Vermittlung der theoretischen Inhalte zur Kinderheilkunde enger mit dem Praxiseinsatz in der Neonatologie enger zu verknüpfen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Die Gutachtenden empfehlen weiterhin, die Ausgestaltung der Prüfungen konkreter in den Modulbeschreibungen zu hinterlegen. Mit dem eingereichten überarbeiteten Modulhandbuch konnte die Fakultät die Umsetzung dieser Empfehlung nachweisen. Daher wird die Empfehlung 7 von der internen Akkreditierungskommission gestrichen. Im Folgenden die ursprüngliche Empfehlung 7 der Gutachtenden:

7. Es wird empfohlen, die Ausgestaltung der Prüfungen konkreter in den Modulbeschreibungen zu hinterlegen. (§ 7, § 12 Abs. 4, § 17 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV)

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung sind Herr Martin Zauner und Herr Jeremias Herbst nicht stimmberechtigt. Ihr Stimmrecht geht auf Frau Laura Petersen bzw. Herrn Simon Stuber über.

Akkreditierungsentscheidung

Auf Grundlage der studiengangspezifischen Unterlagen und dem Gutachten des internen Audits wird festgestellt, dass:

	Ja	Nein
Die formalen Kriterien sind erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die interne Akkreditierungskommission spricht für den Studiengang Hebammenkunde (B.Sc.) eine Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats bis zum 30. September 2033 (7 Jahre) mit Auflagen und Empfehlungen aus. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bis zum 30. September 2027 nachzuweisen.

Auflagen im Studiengang:

1. Es ist sicherzustellen, dass vor der staatlichen Prüfung die gesetzlich vorgeschriebenen 2.200 Praxisstunden entsprechend der Anlage 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) absolviert werden.
2. Des Weiteren muss eine stringente Orientierung an den in der HebStPrV angeführten Kompetenzbereichen durch eine konsequente situationsbezogene und handlungsorientierte Studiengangstruktur sichergestellt und in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht werden. Dies ist eine Auflage im Rahmen der berufsrechtlichen Prüfung des Studiengangs. (§ 7 BayStudAkkV)
3. Das Modulhandbuch ist weiterhin bzgl. der folgenden Punkte zu überprüfen und zu überarbeiten:
 - a) Lehr- und Lernformen (§ 7 Abs. 2. Nr. 2 BayStudAkkV),
 - b) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 7 Abs. 2. Nr. 5 BayStudAkkV).
4. Die Deckung des Curriculums mit dem Kompetenzprofil der Hebammen gem. der HebStPrV ist nachzuweisen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 5, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV)

Empfehlungen im Studiengang:

1. Es wird die Weiterentwicklung des Curriculums insgesamt von einem fächerorientierten (z. B. Fachgebundene Physik, Kinderheilkunde) hin zu einem situationsorientierten Aufbau sowie einer kompetenzorientierten Modulbezeichnung empfohlen, damit die vermittelten Inhalte auf kompetenzorientierte Lernprozesse ausgerichtet sind. (§ 7 BayStudAkkV)
2. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Modulbezeichnungen zu überdenken und kompetenzorientiert zu spezifizieren, um die Modulinhalte transparent widerzuspiegeln. (§ 7 und § 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV)
3. Es wird empfohlen, den spiralcurricularen Aufbau transparent im Modulhandbuch darzustellen. (§ 7 BayStudAkkV)
4. Es wird dringend empfohlen, die Regierung der Oberpfalz vor dem hochschulinternen Gremienlauf bzgl. der Weiterentwicklung des Studiengangs in Kenntnis zu setzen.
5. Es wird empfohlen, daraufhin zu wirken, dass für alle Studierenden Rotationsmöglichkeiten zwischen Kliniken in den Praxisphasen bestehen. (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)
6. Es wird empfohlen, den Zugang zu medizinischen Datenbanken über THIEME hinaus und internationalen hebammenspezifischen Zeitschriften zu ermöglichen. (§ 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV)

gez.

Prof. Dr. Birgit Rösel

Vorsitzende der internen Akkreditierungskommission

Hochschulinterne Akkreditierungskriterien

Hinweis: Der Studiengang erfüllt alle nachfolgend aufgeführten Akkreditierungskriterien, sofern diese nicht beauftragt wurden.

Nr.	Akkreditierungskriterien	BayStudAkkV
1. Formale Kriterien für das Studienprogramm		
F 1	Die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs stehen im Einklang mit dem Leitbild Lehre und Lernen, dem Ausbildungsprofil und dem Qualitätsanspruch der OTH Regensburg.	§ 4 Abs. 1 u. 2, §12 Abs. 6, § 17 Abs. 1
F 2	Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad, Qualifikationsvoraussetzungen und Studienstruktur stehen in Einklang mit den Bildungszielen.	§ 3 Abs. 1 und 2, § 5, § 6, § 12 Abs. 5
F 3	Modulhandbuch: Die Modulbeschreibungen sind inhaltlich stimmig und werden regelmäßig aktualisiert.	§ 7
F 4	Die Angaben zu den zu erwerbenden Leistungspunkten sind modulbezogen und werden regelmäßig evaluiert und aktualisiert.	§ 8, § 4 Abs. 3
Optionales Kriterium		
F 5	Kooperative Studiengänge: Verträge sind vorhanden, rechtlich überprüft und gültig, Transparenz für Studierende und Lehrende ist gegeben, die Anrechnung von Kompetenzen ist geregelt.	§ 9, § 19, § 20
2. Fachlich-inhaltliche Kriterien für das Studienprogramm		
I 1	Der Studiengang befähigt zum wissenschaftlichen Arbeiten; die angestrebten Lernergebnisse und Qualifikationsziele des Studiengangs stehen im Einklang mit dem Kompetenzprofil des Hochschulqualifikationsrahmens (HQR).	§ 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 und 2
I 2	Der Studiengang befähigt zum selbständigen beruflichen Handeln in einem adäquaten Beschäftigungsfeld und vermittelt daran angepasste Kompetenzen aus dem Bereich der Digitalisierung.	§ 11 Abs. 1
I 3	Der Studiengang befähigt zum gesellschaftlichen Engagement und fördert die Persönlichkeitsentwicklung.	§ 11 Abs. 1, insbesondere S. 2 und 3
I 4	Ein stimmiges Curriculum und adäquate Lehr- und Lernformate sind festgelegt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlichen Inhalte und didaktischen Methoden ist gewährleistet.	§ 12 Abs. 1 S. 1-3 und 5, § 13 Abs. 1
I 5	Das Studienprogramm berücksichtigt die hochschulinternen Vorgaben und Ziele im Bereich der Internationalisierung und beinhaltet ein Konzept zur Förderung der Mobilität der Studierenden.	§ 12 Abs. 1 S. 4
I 6	Die Prüfungen sind kompetenzorientiert gestaltet und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse.	§ 12 Abs. 4
I 7	Studierbarkeit: Die Studien- und Prüfungsorganisation ermöglicht den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.	§ 12 Abs. 5

Nr.	Akkreditierungskriterien	BayStudAkkV
I 8	Ressourcen und Aufnahmekapazität: Personal, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, Räume sowie Sachausstattung stehen ausreichend zur Verfügung.	§ 12 Abs. 2 und 3
Optionale Kriterien		
I 9a	Duales praxisintegrierendes / ausbildungsintegrierendes Studium	§ 9, § 12 Abs. 6, § 19
I 9b	Berufsbegleitendes Bachelorstudium	§ 12 Abs. 6
I 9c	Weiterbildendes Masterstudium	§ 4 Abs. 2 S. 2, § 5 Abs. 1 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 5, § 11 Abs. 3 S. 3-5, § 12 Abs. 6
3. Organisatorische Kriterien für das Studienprogramm		
Q 1	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Alumni einem kontinuierlichen Monitoring. Die Qualität der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig nach dokumentiertem Verfahren durch die Studierenden beurteilt.	§ 14
Q 2	Das Studienkonzept berücksichtigt die Geschlechtergerechtigkeit und die Belange von Studierenden in unterschiedlichen Lebenslagen.	§ 15
Q 3	Studiengangbezogenes Qualitätsmanagement: Die Studiengangskommission ist eingerichtet und tagt regelmäßig; QM-relevante Unterlagen liegen vor und sind bekannt gemacht.	§17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 3
Optionales Kriterium		
Q 4	Die Qualität der Lehrmodule bei kooperativen, internationalen Studienprogrammen (auch Joint-Programms und Double-Degree-Programms) ist bei den Partnerhochschulen sichergestellt	§ 10, § 16

Gutachtende im internen Audit am 02. Dezember 2025

- Prof. Dr. Max Singh, OTH Regensburg (professoraler Sachverständiger für QM)
- Prof. Dr. Therese Werner-Bierwisch, Hochschule Niederrhein (Professorin)
- Prof. Anne Wiedermann, Hochschule Landshut (Professorin)
- Frau Katharina Steigerwald, Donau Isar Klinikum (Berufsvertretung)
- Herr Nick Merlin Julian Assmann, Justus-Liebig-Universität Gießen (studentischer Gutachter)
- Frau Dr. Christine Endres-Akbari, Regierung der Oberpfalz (Vertreterin der zuständigen Behörde nach § 12 Akkreditierung von Studiengängen HebG)

Beschlussempfehlung der Gutachtenden

Zusammenfassende Bewertung

Auf Grundlage der studiengangspezifischen Unterlagen und den Ergebnissen der Begehung wird festgestellt, dass:

	Ja	Nein
Die formalen Kriterien sind erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Auflagen:

Zum Kriterium F 2: *Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad, Qualifikationsvoraussetzungen und Studienstruktur stehen in Einklang mit den Bildungszielen.* (§ 3 Abs. 1 und 2, § 5, § 6, § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

1. Es ist sicherzustellen, dass vor der staatlichen Prüfung die gesetzlich vorgeschriebenen 2.200 Praxisstunden entsprechend der Anlage 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) absolviert werden.

Zum Kriterium F 3: *Modulhandbuch: Die Modulbeschreibungen sind inhaltlich stimmig und werden regelmäßig aktualisiert.* (§ 7 BayStudAkkV)

2. Die Qualifikationsziele müssen in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ergänzt werden.
3. Des Weiteren muss eine stringente Orientierung an den in der HebStPrV angeführten Kompetenzbereichen durch eine konsequente situationsbezogene und handlungsorientierte Studiengangstruktur sichergestellt und in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht werden. Dies ist eine Auflage im Rahmen der berufsrechtlichen Prüfung des Studiengangs.

4. Das Modulhandbuch ist weiterhin bzgl. der folgenden Punkte zu überprüfen und zu überarbeiten:
 - a. Lehr- und Lernformen (§ 7 Abs. 2. Nr. 2 BayStudAkkV),
 - b. Voraussetzungen für die Teilnahme (§ 7 Abs. 2. Nr. 3 BayStudAkkV),
 - c. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 7 Abs. 2. Nr. 5 BayStudAkkV),
 - d. Angaben zu den Leistungspunkten (§ 7 Abs. 2. Nr. 6 BayStudAkkV),
 - e. Angaben zum Arbeitsaufwand (§ 7 Abs. 2. Nr. 8 BayStudAkkV).

Zum Kriterium I 4: *Ein stimmiges Curriculum und adäquate Lehr- und Lernformate sind festgelegt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlichen Inhalte und didaktischen Methoden ist gewährleistet.* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV)

5. Die Deckung des Curriculums mit dem Kompetenzprofil der Hebammen gem. der HebStPrV ist nachzuweisen.

Empfehlungen:

Zum Kriterium F 2: *Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad, Qualifikationsvoraussetzungen und Studienstruktur stehen in Einklang mit den Bildungszielen.* (§ 3 Abs. 1 und 2, § 5, § 6, § 12 Abs. 6)

1. Es wird empfohlen, die zeitliche Abfolge der Vermittlung der theoretischen Inhalte zur Kinderheilkunde enger mit dem Praxiseinsatz in der Neonatologie enger zu verknüpfen.

Zum Kriterium F 3: *Modulhandbuch: Die Modulbeschreibungen sind inhaltlich stimmig und werden regelmäßig aktualisiert.* (§ 7 BayStudAkkV)

2. Es wird die Weiterentwicklung des Curriculums insgesamt von einem fächerorientierten (z. B. Fachgebundene Physik, Kinderheilkunde) hin zu einem situationsorientierten Aufbau sowie einer kompetenzorientierten Modulbezeichnung empfohlen, damit die vermittelten Inhalte auf kompetenzorientierte Lernprozesse ausgerichtet sind.
3. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Modulbezeichnungen zu überdenken und kompetenzorientiert zu spezifizieren, um die Modulinhalte transparent widerzuspiegeln.
4. Es wird empfohlen, den spiralcurricularen Aufbau transparent im Modulhandbuch darzustellen.

Zum Kriterium I 2: *Der Studiengang befähigt zum selbständigen beruflichen Handeln in einem adäquaten Beschäftigungsfeld und vermittelt daran angepasste Kompetenzen aus dem Bereich der Digitalisierung.* (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)

5. Es wird dringend empfohlen, die Regierung der Oberpfalz vor dem hochschulinternen Gremienlauf bzgl. der Weiterentwicklung des Studiengangs in Kenntnis zu setzen.

6. Es wird empfohlen, daraufhin zu wirken, dass für alle Studierenden Rotationsmöglichkeiten zwischen Kliniken in den Praxisphasen bestehen.

Zum Kriterium I 6: *Die Prüfungen sind kompetenzorientiert gestaltet und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse.* (§ 12 Abs. 4, § 17 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV)

7. Es wird empfohlen, die Ausgestaltung der Prüfungen konkreter in den Modulbeschreibungen zu hinterlegen.

Zum Kriterium I 8: *Ressourcen und Aufnahmekapazität: Personal, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, Räume sowie Sachausstattung stehen ausreichend zur Verfügung.* (§ 12 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV)

8. Es wird empfohlen, den Zugang zu medizinischen Datenbanken über THIEME hinaus und internationalen hebammenspezifischen Zeitschriften zu ermöglichen.

Erhebliche Mängel:

Keine festgestellt

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde (B.Sc.) wurde am 02.12.2025 in einem internen Audit begutachtet. Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass nicht alle formalen und fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien erfüllt sind.

Die Fakultät verfolgt eine einheitliche Nomenklatur für die Benennung ihrer Bachelorstudiengänge. Aus diesem Grund ist sie der Empfehlung der Erstakkreditierung, den Studiengang in „Hebammenwissenschaft“ umzubenennen, nicht gefolgt. Die aktuelle interne Überlegung den Studiengang in Bachelor Hebamme umzubenennen, begrüßen die Gutachtenden.

Entsprechend der hochschulinternen Vorgaben werden die Qualifikationsziele allgemein im § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) aufgeführt und in den Modulbeschreibungen sind ausschließlich Lernziele enthalten. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden nicht ausreichend. Sie sind der Meinung, dass insbesondere im Modulhandbuch die Qualifikationsziele aufgenommen werden müssen, da sich die Lernziele auf Modulebene von diesen ableiten. Dabei ist eine stringente Orientierung an den in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) angelegten Kompetenzbereichen für Hebammen unabdingbar. Um sicherzustellen, dass alle notwendigen Kompetenzen aus dem Profil und wesentliche Lehrinhalte von Bezugswissenschaften im Curriculum ausreichend abgebildet werden, ist die Erstellung von einer Modul-Kompetenz-Matrix inklusive einer Art „Gap-Analyse“ wichtig. Die Vorbereitung der Studierenden auf eine Tätigkeit als freiberufliche Hebammen könnte verbessert werden, indem betriebswirtschaftliche bzw. gesundheitsökonomische Grundlagen im Curriculum aufgenommen werden.

Das Curriculum sollte insgesamt von einem fächerorientierten hin zu einem situationsorientierten Aufbau weiterentwickelt werden, damit die auf den Kompetenzerwerb ausgerichteten Inhalte in den Modulbezeichnungen sichtbar werden. Zur Steigerung der Transparenz sollten in diesem Zusammenhang die Modulbezeichnungen grundlegend überdacht und entsprechend angepasst werden. In Rahmen dieser Überlegungen könnten die Studieninhalte der umfangreicheren Module mitberücksichtigt werden.

Laut Studiengangverantwortlichen liegt dem Curriculum eine spiralcurriculare Idee zu Grunde. Demnach erfolgt zunächst die Vermittlung von Grundlagen. Diese werden dann in den folgenden Semestern in anderen Modulen aufgegriffen, vertieft und in den Skills Labs und Praxisphasen praktisch angewendet. Diese Grundidee bewerten die Gutachtenden positiv. Sie kritisieren jedoch, dass weder der SPO noch dem Modulhandbuch dieser spiralcurriculare Aufbau zu entnehmen ist. Auch die tatsächliche Umsetzung bzgl. der Vermittlung von Persönlichkeitskompetenzen, gesellschaftlicher Verantwortung, Lernformen und die konkretere Ausgestaltung von Prüfungsformen könnte in den Modulbeschreibungen ausgebaut werden.

In den Jahren 2024 und 2025 wurden in Vorbereitung auf die Reakkreditierung in einem partizipativen Prozess umfangreiche Änderungen am Curriculum und der Studien- und Prüfungsordnung erarbeitet. Sehr positiv wurde hierbei die Einbeziehung der Studierenden und Alumnae in die Weiterentwicklung des Studiengangs bewertet. Allerdings wurden die geplanten Änderungen nicht der Regierung der Oberpfalz zur Prüfung vorgelegt, die mit der berufsrechtlichen Prüfung beauftragt ist. Dies führt nun zu dringenden Nachbesserungen u. a. im Bereich der Praxiseinsätze, um gewährleisten zu können, dass alle Voraussetzungen für die staatliche Prüfung¹ erfüllt werden.

Das hohe Maß an Abstimmung zwischen den Verantwortlichen im Studiengang und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE) zeigt sich u. a. in dem durchdachten Konzept des Theorie-Praxis-Transfers. Grundsätzlich folgen die Praxiseinsätze dem theoretischen Wissenserwerb in enger zeitlicher Abfolge, was die Gutachtenden sehr begrüßen. Allerdings stellt die Thematik der Kinderheilkunde eine Ausnahme dar, welche überdacht werden sollte.

Unterschiede in der Größe und fachlichen Ausrichtung der Kooperationskliniken und damit einhergehend potenziell unterschiedliche Voraussetzungen für den praktischen Kompetenzerwerb der Studierenden werden laut Studiengangverantwortlichen und Studierenden dahingehend berücksichtigt, dass einige Kliniken Kooperationen mit anderen Kliniken eingehen und ein Rotationssystem für die Hebammenstudierenden etablieren. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass möglichst alle Studierende den Zugang zu einem solchen Rotationssystem erhalten und somit Erfahrungen und spezifische Kompetenzen im gesamten Spektrum klinischer Geburtshilfe erwerben können.

Ein Ziel der jüngsten Weiterentwicklung des Curriculums war die Schaffung eines Mobilitätsfenster von ca. sechs Monaten ab Ende des 6. Semesters. In diesem Zusammenhang wird aktuell ein Netz von Partnerhochschulen spezifisch für Hebam-

¹ Gem. § 8 Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze HebStPrV entsprechend der Anlage 2 der HebStPrV

menwissenschaft ausgebaut. Das große Engagement der Studiengangverantwortlichen zur Schaffung von Mobilitätsmöglichkeiten für Studierende ist lobenswert. So wurden die neuen rechtlichen Vorgaben, die einen Praxiseinsatz bei freiberuflichen Hebammen im Ausland zulassen, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, ein konkretes Konzept für Praxiseinsätze im Ausland zu erarbeiten, sobald die verbleibenden Hürden geklärt sind.

Die Ausstattung der Skills Labs und die vorhandene IT-Ausstattung (Software und Hardware) sind exzellent. Allerdings sollten Zugänge zu weiteren medizinischen Datenbanken über THIEME hinaus sowie internationalen hebammenwissenschaftlichen Zeitschriften geschaffen werden. Positiv ist jedoch, dass die Studierende auch von außerhalb des Hochschulnetzes Zugang zu den bereits vorhandenen Datenbanken und eLiteratur haben.

Erstellt: Regensburg, 12.12.2025

Finalisiert: Regensburg, 23.02.2026

Gez.

Kristin Hoffmann

Stabsstelle Qualitätsmanagement und Organisation

Protokollführung